

ZH_OBERGERICHT SB180380 vom 25. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180380

FR: ZH_OBERGERICHT SB180380 du 25 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180380 del 25 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht, vom 18. April 2018 der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 23 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Zudem wurde eine bedingte Entlassung widerrufen und der Beschuldigte zum Vollzug der Reststrafe in den Strafvollzug zurückversetzt. Schliesslich wurden dem Beschuldigten die Kosten auferlegt (Urk. 37 S. 15). Nachdem der Beschuldigte zur Hauptverhandlung vom 7. Februar 2018 nicht erschienen war (Prot. I S. 4), erschien er auch zur (zweiten) Hauptverhandlung vom 18. April 2018 unentschuldig nicht (Prot. I S. 6). Das Urteilsdispositiv (Urk. 25) wurde dem Beschuldigten zunächst an die B.____-strasse ... in C.____ (mit und ohne c/o-Adresse) zugestellt, wo eine Zustellung jedoch misslang (Urk. 27/1- 2). Am 7. Mai 2018 konnte dem Beschuldigten das Urteilsdispositiv schliesslich an der D.____-strasse ... (recte: E.____-strasse; vgl. Urk. 30 und 32) in F.____ zugestellt werden (Urk. 27/3 und Urk. 28/2).

E. 2

Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Nachdem dem Beschuldigten das Urteilsdispositiv am 7. Mai 2018 zugestellt werden konnte (siehe oben), lief die Frist zur Berufungsanmeldung bis 17. Mai 2018 (Art. 90 Abs. 1 StPO). Die Berufungsanmeldung des Beschuldigten datiert vom 11. Juni 2018 (Urk. 32) und ist am 12. Juni 2018 bei der Vorinstanz eingegangen (vgl. Eingangsstempel auf Urk. 32). Das Couvert trägt keinen Datumstempel (vgl. angehängtes Couvert zu Urk. 32), gemäss Easy Track der Schweizerischen Post wurde die Berufungsanmeldung des Beschuldigten jedoch am 11. Juni 2018 in C.____ aufgegeben (Urk. 40), welcher Zeitpunkt denn auch mit der Datierung der Berufungsanmeldung durch den Beschuldigten korrespondiert (Urk. 32). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Berufungsanmeldung am 11. Juni 2018 der Schweizerischen Post übergeben hat. Die Berufungsanmeldung des Beschuldigten erfolgte somit verspätet. Auf die Berufung des Beschuldigten ist daher nicht einzutreten.

- 3 -

E. 3

Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Bis zum heutigen Datum ging keine Berufungserklärung des Beschuldigten hierorts ein, obwohl dem Beschuldigten das begründete Urteil der Vorinstanz am 23. August 2018 zugestellt wurde bzw. per jenem

Datum als zugestellt galt (vgl. Urk. 36; die Zustellung war an der vom Beschuldigten angegebenen Adresse nicht möglich). Die Frist zur Einreichung der Berufungserklärung ist damit am 12. September 2018 abgelaufen. Somit wäre auch aus diesem Grund (keine Berufungserklärung innert Frist) nicht auf die Berufung des Beschuldigten einzutreten. Dies kann jedoch offen gelassen werden, da – wie oben dargelegt – bereits keine rechtzeitige Berufungsanmeldung erfolgte.

E. 4

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.